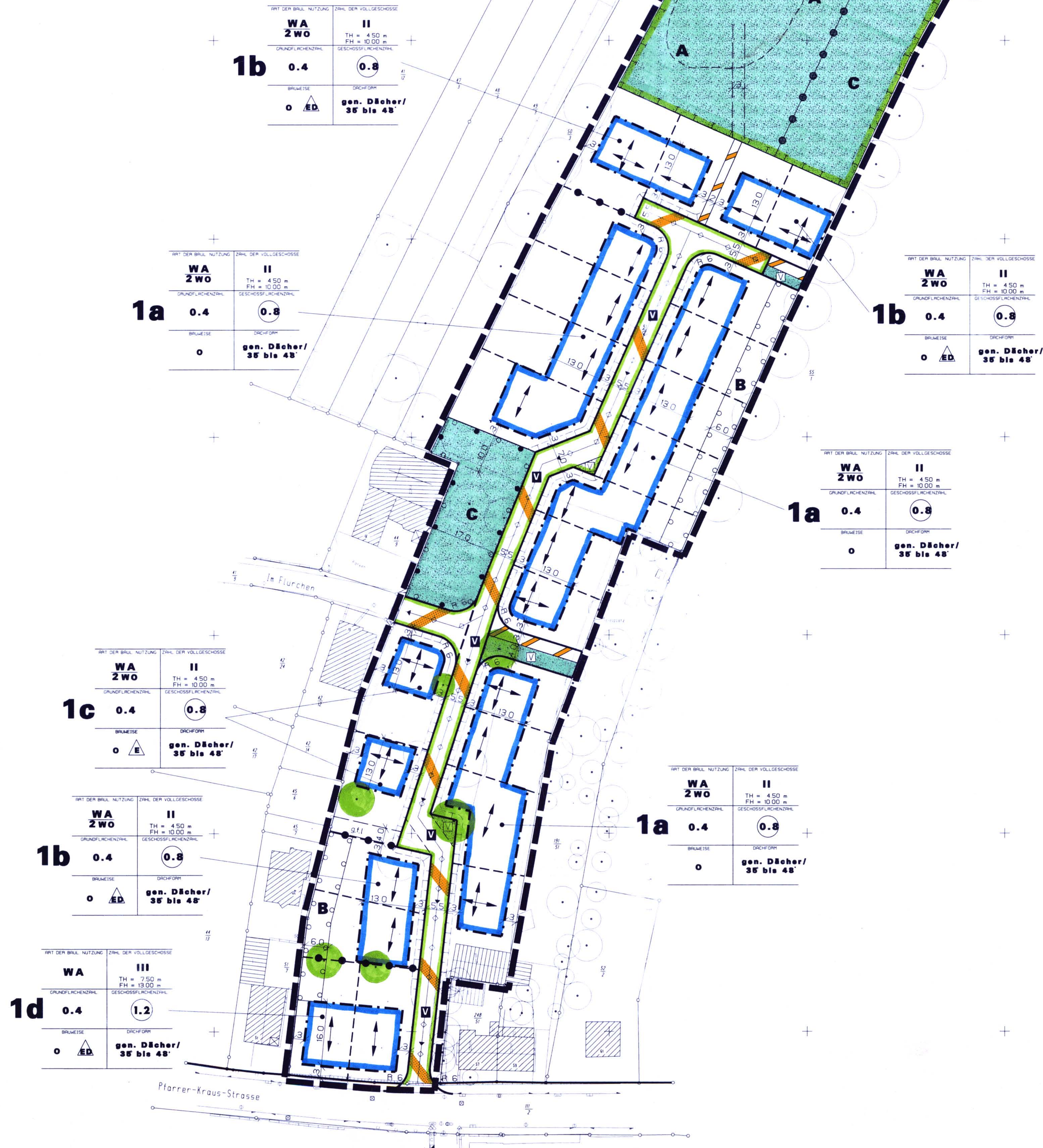
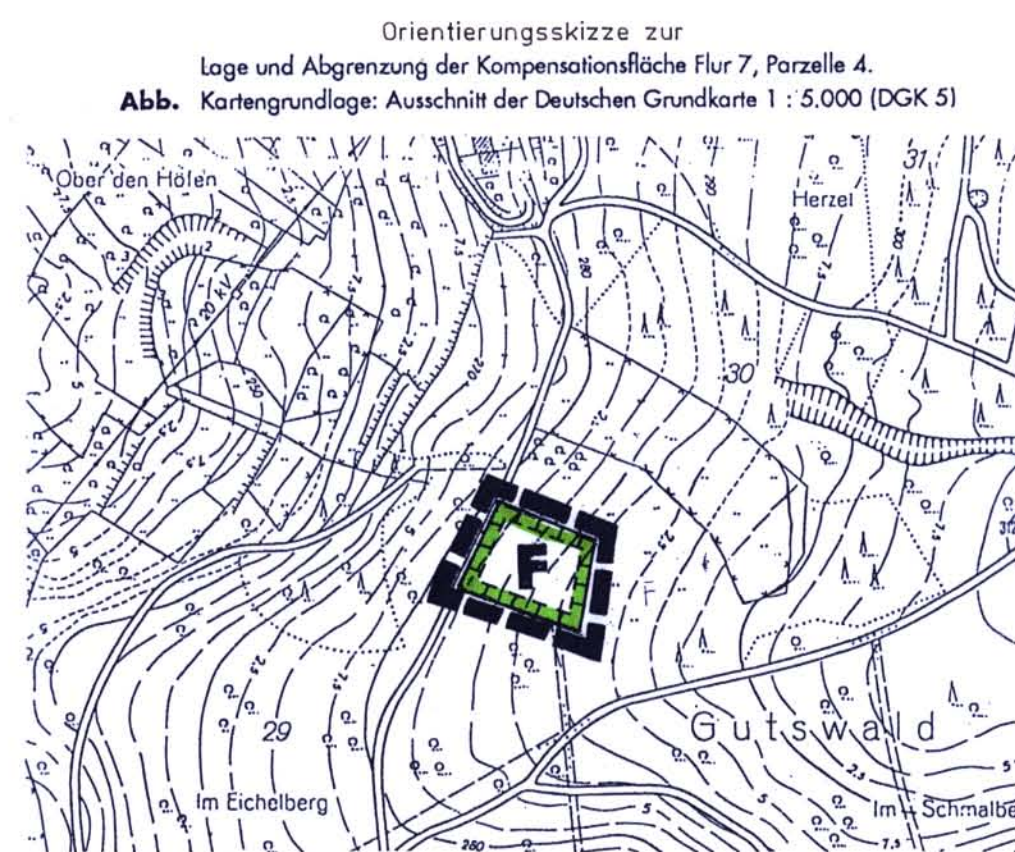
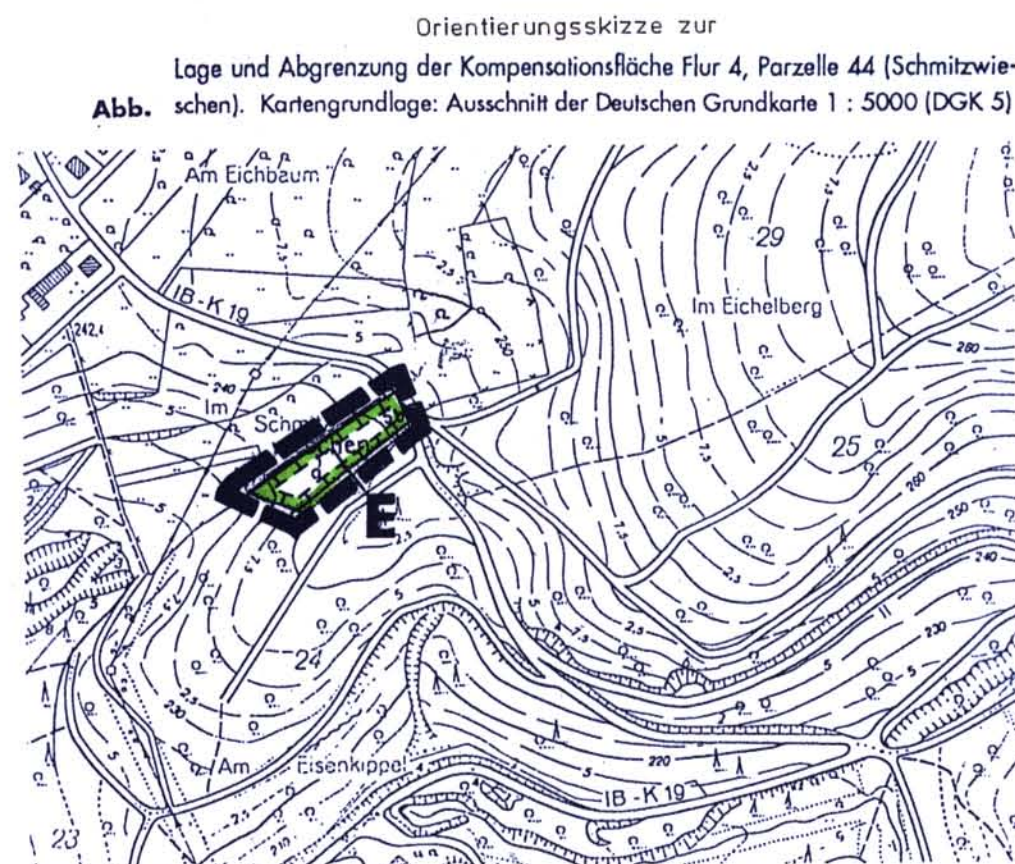




## ZEICHENERKLÄRUNG

- WA = ALLGEMEINES WOHNGEbiet  
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- 2wo = BESCHRÄNKUNG DER ZAHLE DER WOHNUNGEN
- 0.8 = GESCHÖSSFLÄCHENZAHLE GFZ
- 0.4 = GRUNDFLÄCHENZAHLE GRZ
- II = ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTMASS)
- TH=4,50m = HÖHE BAULICHER ANLAGEN (TRAUFHÖHE)
- FH=10,00m = HÖHE BAULICHER ANLAGEN (FIRSTHÖHE)
- O = OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- E = NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- ED = NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- Fussweg
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG  
VERKEHRSBEREHRTER BEREICH
- VERKEHRSGRÜN
- ABWASSERLEITUNG
- GRÜNFLÄCHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,  
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN,  
STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR  
BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON  
BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES ENTSORGUNGSTRÄGERS
- GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES EIGENTÜMERS DER  
FLURSTÜCKE 42/14, 45/6 UND 47/7 ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- UMGRENZUNGEN DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN  
UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN  
UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-  
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
- AUFSCÜTTUNG
- ABGRABUNG
- HAUPTGEBÄUDEORIENTIERUNG, HIER FESTGESETZTE HAUPTFIRSTRICHTUNG
- EMPFOHLENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- WA = ALLGEMEINES WOHNGEbiet  
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- z.B. 208.74 = ORDNUNGSBEREICH
- HÖHENPUNKT
- EINGEMESSENE BÄUME
- EINGEMESSENER ZAUN
- A,B,C = ORDNUNGSBEREICH FÜR DIE LANDSCHAFTSPLANUNG

## STADT KOBLENZ VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN Nr. 211a

BAUGEBIET: Gelände an der Pfarrer-Kraus-Straße

GEMARKUNG: Arenberg  
FLUR: 1  
MASSSTAB: 1:500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz, den 15.5.1997

VERMESSUNGSAMT  
Obervermessungsamt

Der Bau- und Grünflächenausschuss hat in seiner Sitzung am 15.5.1997 dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 13 Abs. 3 und 2 Abs. 3 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmsG) vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 622) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom 18.5.1997 bis 18.7.1997 ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden vorgebracht. Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Ausschuss am 14.11.1997 beschlossen. Soweit Bedenken und Anregungen hinsichtlich der Plan- und der Anlage anstehender Änderungen in diesen neuen Plan eingebracht.

Koblenz, den 14.11.1997

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist gem. § 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmsG i. V. m. § 10 BauGB durch den Stadtrat am 14.11.1997 als Stadtratsbeschluss beschlossen worden.

Koblenz, den 14.11.1997

Der Satzungsbeschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung nach der Ausfertigung ersichtlich bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der ersichtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Koblenz, den 24.4.1998

Koblenz, den 27.4.1998